

SRR 710.01

VOLLZUGSVERORDNUNG

ZUM

REGLEMENT DER FRIEDHOFANLAGEN

In den Dörfern

LANGNAU, REIDEN, RICHENTHAL

EINWOHNERGEMEINDE REIDEN

Der Gemeinderat Reiden

erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c des Reglements der Friedhofanlagen von Reiden (Friedhofreglement) vom 17. September 2007 folgende Vollzugsverordnung:

I. BESTATTUNGSZEITEN

Art. 1 Übliche Bestattungszeiten

- 1 Erdbestattungen auf den Friedhöfen sind in der Regel bis spätestens 10.30 resp. 15.30h durchzuführen. An Samstagen finden Bestattungen nur vormittags statt. Immer in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.
- 2 Ausnahmen genehmigt die Friedhofverwaltung auf Wunsch der Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

II. GRABDENKMÄLER

Art. 2 Gesuche

- 1 Das erforderliche Gesuch ist vor dem Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten.
- 2 Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.
- 3 Das Gesuch ist der Friedhofverwaltung einzureichen. Diese kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen und Fachleute zur Begutachtung zuziehen.

Art. 3 Gestaltung Grabdenkmäler

- 1 Die Grabdenkmäler sind in ihren Formen schlicht zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 4 Bearbeitung

- 1 Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 5 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

- Naturstein
 - Holz
 - Schmiedeeisen
 - Bronze
- 2 Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel erstellt werden.
- 3 Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.
- 4 Unzulässig sind Grabdenkmäler aus:
- Kunststoff
 - Kunststein
 - Glas
 - Klinker
 - Blech
 - Gusseisen
 - Draht
 - Porzellan
 - Email
 - oder ähnliches.

Art. 6 Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
- 2 Unzulässig sind:
- unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik
 - unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien auf Grabdenkmal
 - auffällig bemalte, versilberte Inschriften
 - Goldschriften auf dunklem Gestein
 - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - Porzellan-, Klinker- und Glaseinlagen
- 3 Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in graviertem Schrift anbringen.

Art. 7 Grösse Grabdenkmäler

- 1 Auf den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen sind stehende Grabzeichen, liegende Grabplatten in Kombination mit stehendem Grabdenkmal oder Kreuze zugelassen.
- 2 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, respektive Mindestmasse nicht unterschreiten:

	Höhe min.	Höhe max.	Breite min.	Breite max.	Tiefe min.	Tiefe max.
LANGNAU						
Erdbestattung						
Kreuz		120 cm		60 cm		14 cm
Grabstein gerade	100 cm	110 cm	40 cm	50 cm		14 cm
Grabstein gerundet	110 cm	120 cm	40 cm	50 cm		14 cm
Schlanke Steele	110	120 cm	30	40 cm	20 cm	30 cm
Urnenbestattung						
Kreuz						
Grabstein gerade	80 cm	90 cm	45 cm	50 cm		14 cm
Grabstein gerundet	90 cm	100 cm	45 cm	50 cm		14 cm
Schlanke Steele		100 cm		30 cm		16 cm
Kindergrab						
Grabstein gerade		70 cm	30 cm	40 cm		12 cm
Grabstein gerundet		75 cm		25 cm		12 cm
Schlanke Steele		80 cm		20 cm		14 cm
REIDEN						
Erdbestattung						
Kreuz	100 cm	120 cm	40 cm	70 cm		
Grabstein gerade	100 cm	115 cm	40 cm	70 cm	12 cm	30 cm
Grabstein gerundet	100 cm	120 cm	40 cm	70 cm	12 cm	30 cm
Schlanke Steele	110 cm	120 cm	30 cm	40 cm	12 cm	30 cm
Urnenbestattung						
Kreuz	90 cm	100 cm	30 cm	50 cm		
Grabstein gerade	90 cm	100 cm	30 cm	50 cm	12 cm	30 cm
Grabstein gerundet	90 cm	105 cm	30 cm	50 cm	12 cm	30 cm
Kindergrab						
Kreuz	50 cm	70 cm	30 cm	50 cm		
Grabstein	50 cm	70 cm	25cm	40 cm	12 cm	30 cm
RICHENTHAL						
Erdbestattungen						
Kreuz		135 cm		70 cm		
Grabstein gerade	105 cm	130 cm	40 cm	60 cm	12 cm	30 cm
Urnenbestattung						
Grabstein gerade	80 cm	100 cm	40 cm	50 cm	12 cm	30 cm
Der Sockel darf nicht mehr als 10 % der Gesamthöhe betragen						

- 3 Alle Höhenmasse gelten inkl. Sockel.

III. **GRABBEPFLANZUNG / -AUSSTATTUNG**

Art. 8 Individuelle Grabbepflanzung

- 1 Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind im Reglement Art. 23, Abs. 2 verbindlich festgesetzt. Hinter dem Grabstein darf nichts Eigenes angepflanzt werden. Dieser Platz ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Links und rechts des Grabsteins soll die Bepflanzung auf Grabsteinhöhe zurückgeschnitten werden. Solche Büsche dürfen auch den Nachbargrabstein nicht beeinträchtigen. Bei Nichteinhaltung werden die Gehölze im Auftrag der Friedhofverwaltung entfernt.
- 2 Blumenschmuck aus Kunststoff ist nicht zulässig.

Art. 9 Ausstattung

- 1 Weihwassergefässe und fest versetzte Grablichter sind zugelassen, sie sollen sich harmonisch ins Bild einfügen und gepflegt werden.
- 2 Pflanzschalen sind nicht gestattet. Elektrische Grablichter und Grablichter mit Batterien sind untersagt.

GENEHMIGUNG

Diese Vollzugsverordnung hat der Gemeinderat Reiden am 13. August 2007 genehmigt.

GEMEINDERAT REIDEN